Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

e. Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

48. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien und Prüfungen nicht unterworfen haben, keine Aeusserung über Fortschritte, sondern beschränken sich blos auf den fleissigen Stundenbesuch nnd auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

49. Wenn über einzelne Schüler vor beendigtem Studium ein Zeugniss verlangt wird, so wird dieses ebenfalls von der Direction ausgestellt, welche nach den Gegenständen, über welche dasselbe auszufertigen und nach dem Gebrauche, zu dem es bestimmt ist, die Ergebnisse der Schulprüfung benutzt und sich mit dem Classenvorstand und, so weit nöthig, mit den einzelnen Lehrern benimmt.

50. Fachschülern und Hospitanten darf auch von dem betreffenden Lehrer über ihre Befähigung in einem besondern Fach auf ausdrückliches Verlangen in Fällen, in welchen ganz besonders dringende Gründe dafür nachgewiesen werden, und auch dann nur mit Genehmigung und unter Legalisirung der Direction, ein Zeugniss ausgestellt werden.

51. Blose Notizen über Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von dem Vorstande ertheilt werden.

52. Der Diener der Anstalt hat von jedem förmlichen Zeugniss dreissig Kreuzer zu beziehen, welche bei der Einhändigung des Zeugnisses von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. *Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt:*

53. Vereine und Verbindungen am Polytechnikum dürfen nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Direction bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

54. Alle nicht genehmigten Vereine und Verbindungen sind verboten und werden die Uebertreter dieses Verbotes, d. h. Alle, welche an einem solchen Vereine oder an einer solchen Verbindung sich betheiligen, mit einer Disciplinarstrafe von vierwöchentlichem Gefängniss bestraft und aus der Anstalt ausgewiesen.

55. Bei Gesuchen um Genehmigung von Vereinen oder Verbindungen sind, bevor diese Genehmigung ertheilt wird, folgende Nachweise vorzulegen:

1. Benennung, Einrichtung, Mittel und Zweck der Vereinigung;
2. Die Statuten oder Satzungen, in welchen nichts enthalten sein darf, was der Sittlichkeit, den Gesetzen und Disciplinarvorschriften der Anstalt oder den allgemeinen Staatsgesetzen und Verordnungen, und dem Zwecke des Unterrichts irgendwie zuwider läuft;
3. Das Verzeichniss der Theilnehmer;
4. Angabe der Leiter oder Vorstände, welche für das Verhalten des Vereins oder der Verbindung verantwortlich sind;
5. Zeit und Ort der Versammlung;
6. Angabe der Abzeichen, deren sie sich bedienen wollen.

56. Im Falle der Genehmigung eines Vereines oder einer Verbindung ist zu jeder Abänderung der nach §. 55, Ziffer 1 bis 6 vorgelegten Nachweisungen und namentlich zu jeder Abänderung der Statuten oder Satzungen die Genehmigung der Direction einzuholen.

57. Die zur Gründung eines Vereins oder einer Verbindung ertheilte Genehmigung kann von der Direction oder der höheren Behörde zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe, und wird zurückgenommen werden, sobald der Verein oder die Verbindung die ursprünglich angegebenen Zwecke und Richtungen in nachtheiliger Weise verlässt, mit den Grundlagen der Gesetze und Discipli-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

narvorschriften der Anstalt in Widerspruch tritt und überhaupt ausartet.

Insbesondere wird zu der Auflösung und Unterdrückung einer solchen Vereinigung sofort geschritten werden, wenn dieselbe in ihrer Gesammtheit oder in einer Anzahl ihrer Glieder, ohne dass sie diese ausstösst, einem ordnungswidrigen, excessiven Treiben sich hingibt, wenn sie sich durch rohes, unsittliches Betragen, durch Vernachlässigung des Unterrichts oder durch allgemeinen Unfleiss, durch Schuldenmachen, durch übermässiges Trinken bemerklich macht, zur Quelle von Reibungen, Zerwürfnissen oder Störungen unter den Eleven wird, oder sich mit Duellen befasst.

58. Der Direction steht die Befugniss zu, einzelnen Eleven, welche einem Vereine oder einer Verbindung beigetreten sind, die fernere Theilnahme hieran bei Vermeidung der Wegweisung von der Anstalt zu untersagen.

59. Allgemeine Polytechnikerversammlungen dürfen nur auf Veranlassung oder mit Bewilligung der Direction stattfinden, und sind die Leiter solcher Versammlungen für das Verhalten derselben verantwortlich.

60. Duelle werden an der polytechnischen Schule nicht geduldet. Derjenige Schüler oder Hospitant, welcher zu einem Duelle herausfordert, eine Herausforderung annimmt, sich als Cartellträger gebrauchen lässt, einem Duell als Secundant, Unparteiischer, Zeuge oder Zuschauer anwohnt, wird nach vorgängiger Untersuchung durch das Stadtamt, oder wenn das Duell auswärts stattgefunden hätte, durch die betreffende Staatsbehörde (auch wenn keine Verwundung dabei stattgefunden hat, und nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen auch keine härtere Strafe eintritt) mit einer Gefängnissstrafe von vier Wochen belegt und überdies aus der Anstalt ausgewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Polizeipersonal ist angewiesen, die Uebertreter des Verbots geheimer Verbindungen sowohl als der Duelle anzuzeigen.

61. Das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten.

62. Die Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit auf der Strasse oder in den Wirthshäusern wird von der zuständigen Polizeibehörde nach den bestehenden Gesetzen bestraft und überdies nach Umständen mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Einer besonderen Aufsicht unterliegen die gesellschaftlichen Zusammenkünfte der Schüler in öffentlichen Gasthöfen, Wirths- und Bierhäusern sowohl in der Stadt, als in deren Umgebung.

Unmässigkeit und lärmendes oder sonst rohes, unanständiges Betragen, Verleitung Anderer zum Spiel, Trunk etc., wird nach fruchtlosen, im Disciplinarweg angewandten Besserungsversuchen mit einfacher oder verschärfter Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

Neben der erkannt werdenden peinlichen oder polizeilichen Strafe trifft nach Umständen die Strafe der Ausweisung auch die Urheber von Tumulten, Aufständen und unerlaubten Versammlungen der Schüler, so wie Diejenigen, welche verbotene Waffen tragen oder sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen die Polizeimannschaft oder Patrouillen schuldig machen.

63. Minderjährige Schüler sollen nicht ohne Bewilligung der Direction in Gasthöfen oder Wirthshäusern wohnen.

64. Ein Schüler, welcher der Direction als leichtsinniger oder arglistiger Schuldenmacher bekannt wird, und auf erfolgte Warnung seine Gläubiger nicht befriedigt, wird seinen Angehörigen oder Fürsorgern besonders bezeichnet. Erfolgt keine Besserung, so tritt Bestrafung ein, und nach Lage der Sache wird einfache oder verschärfte Ausweisung aus der Anstalt erkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

65. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist desshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.

V. Schluß.

66. Auf die Vorschule, welche gegenwärtig noch mit der polytechnischen Schule verbunden ist, und unter der Direction derselben mit einem Vorstande, aber ohne Einwirkung der engeren Lehrerconferenz steht, finden die bisher aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen keine Anwendung.

Rücksichtlich der Aufnahmsbedingungen in die Vorschule, der erforderlichen Vorkenntnisse, des Betrags der Aufnahmstaxe und des Honorars, der Lehrgegenstände sind die näheren Bestimmungen in dem Anhang des Programms der polytechnischen Schule aufgeführt.

Rücksichtlich der Disciplin werden die Schüler der Vorschule gleich den Schülern der Gymnasien und Pädagogien des Grossherzogthums behandelt und es finden daher auf dieselben alle jene Bestimmungen Anwendung, welche in der Verordnung über die Mittelschulen vom 18. Februar 1837 vorgeschrieben sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg